

Grundordnung

§ 1 Rechtsstellung, Trägerschaft und Aufsicht

- (1) Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik(HSAP) ist eine von der zuständigen Senatsverwaltung Berlin (im Folgenden bezeichnet als „**Anerkennungsbehörde**“) staatlich anerkannte Hochschule. Dem deutschsprachigen Namen kann die englische Bezeichnung „University of Applied Sciences“ hinzugefügt werden.
- (2) Die Hochschule besitzt das Recht auf Selbstverwaltung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Satzungsrecht inne, soweit Gesetze oder diese Grundordnung keine voreingetragenen Regelungen enthalten. Die Hochschule hat bei der Ausübung der akademischen Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Interessen der Trägergesellschaft angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Hochschule hat das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade oder für erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Weiterbildung Zertifikate zu erteilen.
- (4) Rechtsträgerin der Hochschule ist die „Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) – gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH“ (im Folgenden auch bezeichnet als „**Trägergesellschaft**“). Die Gesellschaft gewährleistet der Hochschule und ihren Mitgliedern die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung und führt intern die Rechtsaufsicht über die Hochschule. Daneben unterliegt die Hochschule der Rechtsaufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

§ 2 Leitbild, Profil und Aufgaben

- (1) Ausgehend vom Leitbild (vgl. Anlage 1) bietet die Hochschule grundständige Bachelorstudiengänge auf dem Gebiet der angewandten Pädagogik und damit verbundener Bereiche der Organisationsentwicklung, der Prozessbegleitung und des Managements an. Die Hochschule erarbeitet Konzepte für konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge sowie wissenschaftliche Weiterbildung mit Zertifikatsabschlüssen und bietet diese nach Akkreditierung durch die Akkreditierungsstelle und Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung an.
- (2) Im Rahmen berufsbegleitender Studiengänge soll ein Hochschulabschluss in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit in einem studiengangsnahen Berufsfeld ermöglicht werden. Dies erfolgt insbesondere in dualen Studiengängen, sowie in blended-learning- Ansätzen in Voll- wie auch in Teilzeitformaten. Berufspraktische Erfahrungen werden für die wechselseitigen Bezüge zwischen Theorie und Praxis nutzbar gemacht. Die berufspraktische Tätigkeit enthält zugleich Studieninhalte, die auch als Projektstudium ausgerichtet sind bzw. durchgeführt werden. Die dafür maßgeblichen Kriterien verantwortet die Hochschule; sie sind Gegenstand der Programmakkreditierungen.
- (3) Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik ist der Forschung verpflichtet und gibt sich dafür ein Forschungskonzept. Die Hochschule erstellt jährlich einen Bericht über ihre Forschungstätigkeit. Der Förderung der fachlichen und der methodisch-didaktischen Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals kommt besonderer Stellenwert zu. Dafür entwickelt die Hochschule ein Angebot, bei dessen erfolgreichem Abschluss Zertifikate erteilt werden.
- (4) Die Hochschule setzt sich dafür ein, Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Sie bestellt eine Frauenbeauftragte. Für ihre Aufgaben und Befugnisse gelten die landesrechtlichen Vorgaben entsprechend.

- (5) Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik fördert die sozialen Belange der Studierenden. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und trifft die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten. Die Hochschule bestellt einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung. Seine Aufgaben und Befugnisse richten sich nach § 28 a BerlHG.
- (6) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen kooperierenden Hochschulen. Diese Kooperationen tragen dazu bei, Sprach- und interkulturelle Kompetenzen weiter auszubauen.
- (7) Die Hochschule gewährleistet die Qualität ihrer erzielten Ergebnisse durch ein Qualitätssicherungssystem, zu dem insbesondere Evaluationsverfahren und Akkreditierungen gehören. Dies gilt für Forschung und Lehre genauso wie für die Durchführung der Hochschulprüfungen.

§ 3 Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten sowie Mitgliedergruppen

(1) Mitglieder der Hochschule sind:

- Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu Hochschule stehen oder aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Präsidenten bzw. Kanzlers an der HSAP hauptberuflich tätig sind,
- Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte sowie
- die Studierenden.

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, ihre fachlichen Aufgaben wahrzunehmen, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, sich ferner so zu verhalten, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder seines Alters benachteiligt wird und an der

Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen. Von der Verpflichtung zur Übernahme von Funktionen bzw. der Mitwirkung im Rahmen der Selbstverwaltung kann der Präsident im Einzelfall aus wichtigem Grund Befreiungen erteilen.

- (3) Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für nebenberuflich tätige Personen an der Hochschule, mit Ausnahme der Mitwirkungspflicht an der Selbstverwaltung.
- (4) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglieder eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Für die Bildung von Mitgliedergruppen gilt § 45 Abs. 1 und 2 BerlHG entsprechend.

§ 4 Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik sind:

- Präsident,
- Präsidium und
- Akademischer Senat.

§ 5 Präsident

- (1) Der Präsident leitet die Hochschule gesamtverantwortlich und ist für den geordneten Hochschulbetrieb zuständig. Er ist Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten und vertritt die Hochschule nach außen.
- (2) Der Präsident der Hochschule ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.
- (3) Der Präsident wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer aufgrund des Wahlvorschlages eines gemeinsamen Personalausschusses gemäß nachstehend Abs. 4 vom Akademischen Senat gewählt. Die Wahl des Präsidenten im Akademischen Senat ist geheim. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

- (4) Der Akademische Senat und die Gesellschafter der Trägergesellschaft bestimmen je drei Personen für einen gemeinsamen Personalausschuss, der den als geeignet angesehenen Kandidaten dem Akademischen Senat und der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft zur Wahl vorschlägt. Die Bestimmung des Kandidaten durch den Personalausschuss erfolgt mit der Mehrheit der Mitglieder des Personalausschusses, wobei von den vom Akademischen Senat und von der Trägergesellschaft gestellten Mitgliedern mindestens jeweils zwei zustimmen müssen. Ist dies in zwei Wahlgängen nicht erreichbar, gilt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern der Akademische Senat und die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft sich nicht auf einen Kandidaten verständigen können, ist eine wirksame Wahl als Präsident nicht zustanden kommen. In diesem Fall sind vom gemeinsamen Personalausschuss neue Kandidaten nach den Sätzen 2 und 3 dem Akademischen Senat und der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft zur Wahl vorzuschlagen.
- (5) Der Präsident kann vom Akademischen Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Im Falle der Abwahl des Präsidenten durch den Akademischen Senat endet mit Wirksamwerden der Abwahl, unabhängig von den Bestimmungen des nachstehenden Abs. 6, die Amtszeit des Präsidenten.
- (6) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig; für das Wahlverfahren sind die Regelungen des vorstehenden Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Präsidium / Kanzler

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Vizepräsidenten und dem Kanzler. Zentrale Aufgaben des Präsidiums sind die Vorbereitung der Organ- und Gremienbeschlüsse der Hochschule, die operative Steuerung der Hochschule und die Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Weiterentwicklung der Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind. Das Präsidium wirkt an den Berufungsverfahren für Professoren nach Maßgabe der Berufsordnung und an sonstigen Personalmaßnahmen nach Maßgabe dieser Grundordnung mit.

- (2) Der Präsident leitet das Präsidium und verfügt dazu über die Richtlinienkompetenz. Er legt die Aufgabenbereiche einschließlich der Vertretungen seiner Mitglieder fest. Er selbst wird durch die Vizepräsidenten vertreten.
- (3) Der Akademische Senat wählt bis zu zwei Vizepräsidenten. Die Vizepräsidenten müssen aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer stammen und benötigen für ihre Kandidatur die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates. Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt mit relativer Mehrheit durch den Akademischen Senat. Die Ernennung erfolgt nach der Wahl durch den Präsidenten.
- (4) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Amtszeit des Präsidenten. Wiederwahlen sind zulässig. Eine Abwahl setzt einen Vorschlag des Präsidenten oder des Akademischen Senats voraus und erfordert eine zwei Drittelmehrheit im Akademischen Senat.
- (5) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Vizepräsidentenschaften sollen die akademischen Leistungsbereiche Lehre einschließlich der Verantwortung für den Studienbetrieb, Qualitätssicherung und wissenschaftliche Weiterbildung für Forschung, Transfer und Internationales abbilden.
- (6) Der Kanzler wird auf Vorschlag der Trägergesellschaft im Einvernehmen mit dem Präsidenten und im Benehmen mit dem Akademischen Senat von der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestellt. Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Aufgabenwahrnehmung und führt die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung. Er ist verantwortlich für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Hochschule. Dabei ist er treuhänderisch den wirtschaftlichen Interessen der Trägergesellschaft verpflichtet. Er überwacht die Umsetzung des Wirtschaftsplanes und ist Vorgesetzter des nichtwissenschaftlichen Personals. Er hat sein Aufgabengebiet betreffend Rede- und Antragsrecht im Präsidium sowie im Akademischen Senat. Er kann zugleich Geschäftsführer der Trägergesellschaft, nicht aber Präsident der Hochschule sein.
- (7) Das Präsidium legt dem Akademischen Senat jährlich die Wirtschaftsplanung (insbesondere Personal-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragsplanung) sowie die wirtschaftliche Hochschulentwicklungsplanung für das Folgejahr zur Stellungnahme vor. In diesen Bericht fließen eventuelle Empfehlungen des Kuratoriums ein. Das Präsidium leitet sodann die

Stellungnahme des Akademischen Senats an die Organe der Trägergesellschaft zur Bestätigung (Beschlussfassung) weiter.

- (8) Das Präsidium legt dem Akademischen Senat jährlich einen Bericht zur Qualität von Lehre, Studium und Forschung (Qualitätsbericht) zur Stellungnahme vor. In diesen Bericht fließen die Ergebnisse, Einschätzungen und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats ein. Das Präsidium leitet sodann den Qualitätsbericht und die Stellungnahme des Akademischen Senats an die Organe der Trägergesellschaft sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weiter.

§ 7 Akademischer Senat

- (1) Der Akademische Senat ist das zentrale Organ für die akademischen Angelegenheiten der Hochschule. Ihm gehören 9 Mitglieder stimmberechtigt an:

- fünf Hochschullehrer einschließlich des Präsidenten,
 - ein akademischer Mitarbeiter / Lehrbeauftragter,
 - zwei Studierende und
 - ein sonstiger Mitarbeiter.

- (2) Sofern in der Aufbauphase die Anzahl der Hochschullehrer gemäß vorstehend Abs. 1 die vorgesehene Anzahl von fünf unterschreitet, werden externe Professoren als Interimsmitglieder des Akademischen Senats berufen. Diese müssen den fachlichen Disziplinen der Hochschule nahestehen. Werden weitere Professoren an die Hochschule berufen, gehören diese in der Reihenfolge ihre Berufung dem Akademischen Senat an, bis die Höchstzahl von fünf Professoren erreicht ist; das Amt des Interimsmitglieds endet mit der Berufung.

- (3) Der Präsident führt den Vorsitz. Mit Rede- und Antragsrecht sind die Vorsitzenden der vom Akademischen Senat eingesetzten Beauftragten und Kommissionen sowie die Beauftragten gem. vorstehend § 2 Abs. 4 und 5 teilnahmeberechtigt. Der Kanzler hat gemäß vorstehend § 6 Abs. 6 Rede- und Antragsrecht, er hat insoweit einen ständigen Gaststatus. Der Akademische Senat kann aufgrund eines Beschlusses, der der Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder bedarf, Tagesordnungspunkte auch ohne die in

vorstehend genannten S. 2 und S. 3 rede- und antragsberechtigten Personen beraten und beschließen; der Ausschluss ist zu begründen. Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Für die Senatswahlen der Hochschule gelten – wie für alle weiteren Wahlen der Hochschule – eine vom Akademischen Senat auf der Grundlage dieser Grundordnung zu erlassende Wahlordnung. Die Studierenden haben eine Amtszeit von einem Jahr, die übrigen Mitglieder von zwei Jahren.

(5) Der Akademische Senat ist zuständig für:

- die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- den Erlass der Satzungen der Hochschule, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnungen,
- Vorschläge zur Grundordnung und ihrer Änderungen an die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft sowie die Zustimmung zu Änderungen der Grundordnung insbesondere im Bereich der Forschung und Lehre,
- die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen sowie
- die Beschlussfassung zu Hochschulentwicklungsplänen,
- die Anhörung zur Einrichtung von Fachbereichen,
- die Mitwirkung an den Berufungsverfahren für Professoren,
- die grundsätzlichen Entscheidungen zur Forschung einschließlich der Errichtung und Schließung von Instituten,
- die Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl des Präsidenten und die Wahl der Vizepräsidenten gemäß vorstehend § 6 Abs. 3,4
- sowie sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganze betreffen, ohne dass eine andere Zuständigkeit besteht. Dazu gehören insbesondere die Konzepte für die Internationalisierung, die wissenschaftliche Weiterbildung und die Qualitätssicherung und -entwicklung.

(6) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und Ausschüsse einsetzen oder Personen beauftragen, über deren Aufgabenstellung, Verfahren und Dauer der Akademische Senat entscheidet. Die Kommissions- und Ausschussmitglieder werden von dem Vertreter ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat benannt. Zur Erarbeitung von Berufungsvorschlägen setzt der Akademische Senat Berufungskommissionen nach Maßgabe der Berufsordnung ein.

§ 8 Wissenschaftliches Personal

- (1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den Professoren, den wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Diese Personengruppen müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule erforderlich sind. Die Gewinnung der Hochschullehrer erfolgt nach der Berufungsordnung der Hochschule. Für wissenschaftliche Mitarbeiter mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre gilt § 110 a Abs. 1 und 2 BerlHG entsprechend.
- (2) Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal besteht aus den Lehrbeauftragten und den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften.

§ 9 Die Studierenden

- (1) Studienbewerber werden durch Abschluss der Studienverträge und Beginn des Studiums gemäß § 3 Abs. 1 Mitglieder der Hochschule; ihre Mitgliedschaft endet mit deren Beendigung.
- (2) Die Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese wirkt an der akademischen Selbstverwaltung entsprechend der Bestimmungen dieser Grundordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Satzungen entsprechend mit.

§ 10 Die Mitarbeiter der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik

Die in der Verwaltung der Hochschule tätigen Mitarbeiter bestimmen aus ihrer Mitte ihre Vertretung in den Organen.

§ 11 Die Studiengangsleitung

Die Hochschule ernennt für die angebotenen Studiengänge Studiengangsleitungen. Sie werden i.d.R. aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer vom Akademischen Senat vorgeschlagen und vom Präsidenten bestellt. Die Studiengangsleitungen koordinieren die

Belange des Studiengangs und berichten an das Präsidium und den Akademischen Senat zur Unterstützung von deren auf den Studiengang bezogenen Aufgaben.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Hochschule beruft einen wissenschaftlichen Beirat, deren Mitglieder auf Vorschlag der Hochschule vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat hat die Zielsetzung, die Hochschule in Fragen ihrer strukturellen wissenschaftlichen Entwicklung zu beraten, die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen aktiv zu fördern und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorzuschlagen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei, maximal jedoch sechs externen Mitgliedern. Der Präsident, der Akademische Senat und das Präsidium haben für je ein Drittel der Mitglieder ein Vorschlagsrecht. Aus wichtigen Gründen können Abberufungen erfolgen, für die eine Zweidrittelmehrheit im Akademischen Senat erforderlich ist. Die Mitglieder des Präsidiums sind an den Beiratssitzungen teilnahmeberechtigt.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit anzufertigen und diesen dem Akademischen Senat, dem Präsidium und der Trägergesellschaft zu überstellen und zu erläutern.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt die Hochschule in ihrer Entwicklung, wirkt in der Öffentlichkeit und stellt Verbindungen zu wichtigen Partnern in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft her. Es berät die Hochschule und gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten.
- (2) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft, der Sozialen Arbeit und Medien an, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sein wollen. Das Präsidium und der Akademische Senat können der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft geeignete Kandidaten vorschlagen. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Gesellschafterversammlung nach Anhörung oder auf Vorschlag der Hochschule für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der Präsident und die Geschäftsführer der Trägergesellschaft nehmen beratend und antragsberechtigt an sämtlichen Sitzungen des Kuratoriums teil. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Änderungen, Status- und Funktionsbezeichnungen, Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Grundordnung werden vom Akademischen Senat auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses vorgeschlagen. Änderungsvorschläge sind zu begründen. Die Änderungsvorschläge sind der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft und dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme wird der Änderungsvorschlag erneut dem Akademischen Senat zur Diskussion und Beschlussfassung übergeben. Änderungen der Grundordnung ausschließlich im Bereich der Forschung und Lehre bedürfen nur der Zustimmung des Akademischen Senats. Das Verfahren zum Erlass der Grundordnung gilt entsprechend.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Grundordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.
- (3) Die Grundordnung tritt nach Bestätigung des Trägers und der Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

Beschlossen durch den Akademischen Senat 06.05.2020 / 07.12.2022

Berlin, 17.06. 2020


Prof. Dr. Gabriele Girke

Berlin, 09.12.2022


Prof. Dr. Jörg Kayser